

Sitzungsunterlagen

64. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
12.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Genehmigung PR Ö_HFA 04.02.2025	5
TOP Ö 3 Ausschreibung Livestream	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3483/2025	6
TOP Ö 4 Kindergarten & Gemeinschaftshaus Aich	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3506/2025	10
2025-02-07 Konzeptstudie mit Kostenrahmen 3506/2025	16
TOP Ö 5 Errichtung eines gemeinsamen Tierheims im Landkreis Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3505/2025	25
TOP Ö 6 Haushaltsplanung 2026 ff.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3479/2025	29
TOP Ö 7 Freiwillige Kulturförderung gemäß den Kulturrichtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss HFA 3478/2025	33
1) Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung der Kultur mit Anlage 1 Stand 01.01.2019 3478/2025	36
2) Neue Anlage 1 Stand 01.07.2025 (als Entwurf) 3478/2025	42

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Sitzungsdienst.HFA@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 25.02.2025

Einladung zur **64. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Mittwoch, 12.03.2025, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen
gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Ausschreibung Livestream
4. Kindergarten & Gemeinschaftshaus Aich;
Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung in Zusammenarbeit mit der Stiftung
Kinderhilfe
5. Errichtung eines gemeinsamen Tierheims im Landkreis Fürstenfeldbruck;
Grundsatzbeschluss
6. Haushaltsplanung 2026 ff.
7. Freiwillige Kulturförderung gemäß den Kulturrichtlinien der Großen Kreisstadt
Fürstenfeldbruck

8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Brucker Volksfest
3. Brucker Volksfest
4. Personalangelegenheiten
5. Personalangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i.V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Ö 2	Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0241	Erstelldatum	10.02.2025	
Verfasser		Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	12.03.2025	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

1. Der Haupt-und Finanzausschuss beschließt die Genehmigung des Protokolls der **öffentlichen Sitzung des Haupt-und Finanzausschuss vom 04.02.2025.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3483/2025

64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Ausschreibung Livestream			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		0241-Stadtrat	Erstelldatum	11.02.2025	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung/ Entscheidung	12.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe des Livestreams von Gremiumssitzungen.

Die Vertragslaufzeit umfasst zunächst vier Jahre mit der optionalen Verlängerung um maximal zweimal ein Jahr.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle hiermit verbundenen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Referent/in		Kreis / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Mellentin / Grüne	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Weber / AG Die	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	jähr l. 35000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:**Livestreaming von Stadtratssitzungen – Vorteile und Bedeutung**

In der heutigen digital vernetzten Gesellschaft gewinnt das Livestreaming von Stadtratssitzungen zunehmend an Bedeutung. Diese moderne Form der Übertragung bietet zahlreiche Vorteile für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung selbst. Im Folgenden werden die wichtigsten Vorteile erläutert.

1. Erhöhte Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Ein Livestream ermöglicht es den Bürgern, politische Entscheidungsprozesse in Echtzeit zu verfolgen. Dies schafft mehr Transparenz und Vertrauen in die kommunale Politik. Durch die unmittelbare Übertragung erhalten die Einwohner einen direkten Einblick in die Diskussionen und Abstimmungen des Stadtrats.

2. Erhöhte Bürgerbeteiligung

Nicht jeder Bürger kann aufgrund von Arbeitszeiten, familiären Verpflichtungen oder gesundheitlichen Einschränkungen persönlich an einer Sitzung teilnehmen. Ein Livestream bietet die Möglichkeit, Sitzungen von zu Hause oder unterwegs aus zu verfolgen und sich somit stärker am politischen Geschehen zu beteiligen.

Beispiel aus der Sitzung Dezember 2024:

Eindeutige Benutzer: 87

Max. gleichzeitige Zuschauer: 31

Video on demand: 133

3. Dokumentation und Archivierung

Durch das Aufzeichnen und Archivieren der Livestreams können Bürger und Ratsmitglieder vergangene Sitzungen 14 Tage lang erneut anschauen. Dies ist besonders hilfreich, um Entscheidungen und deren Hintergründe nachzuvollziehen. Zudem können Medien und Wissenschaftler auf diese Aufzeichnungen zurückgreifen, um politische Entwicklungen besser zu analysieren.

4. Effiziente Kommunikation und Information

Ein Livestream fördert eine zeitnahe und direkte Informationsvermittlung. Bürger erhalten ungefilterte Einblicke in Debatten und Beschlüsse, ohne auf Medienberichte angewiesen zu sein. Dadurch entsteht eine objektivere Wahrnehmung der politischen Arbeit im Stadtrat.

5. Förderung der Demokratie

Die digitale Übertragung von Stadtratssitzungen stärkt die Demokratie, indem sie den Zugang zu politischer Information erleichtert. Sie hilft dabei, Politikverdrossenheit entgegenzuwirken, da Bürger sich intensiver mit kommunalen Themen auseinandersetzen können.

6. Kosteneffizienz und Umweltfreundlichkeit

Statt physisch anwesend zu sein, können Bürger und Interessierte die Sitzungen online verfolgen. Das spart Fahrtkosten und reduziert den ökologischen Fußabdruck. Zudem können auch Verwaltungskosten für größere Sitzungsräume oder gedruckte Informationsmaterialien eingespart werden.

Fazit

Das Livestreaming von Stadtratssitzungen ist eine effektive Maßnahme, um Bürger-nähe, Transparenz und Partizipation zu fördern. Es ermöglicht eine breitere Informationsbasis und trägt zu einer modernen, offenen und bürgerfreundlichen Verwaltung bei. Kommunen sollten daher verstärkt auf diese digitale Möglichkeit setzen, um den politischen Diskurs für alle zugänglicher zu machen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3506/2025

64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Kindergarten & Gemeinschaftshaus Aich; Grundsatzbeschluss zur Neuerrichtung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kinderhilfe			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	nicht öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	24.02.2025	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2 Amt 5	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	12.03.2025	Ö

Anlagen:	2025-02-07 Konzeptstudie mit Kostenrahmen
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Auf Grund der aktualisierten Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck (ISJS v. 11.03.2025) wird von den bisherigen Überlegungen zum Bau eines zweigruppigen Kindergartens in Aich bzw. eines eingruppigen Kindergartens in Puch Abstand genommen.
2. Da eine Sanierung des eingruppigen Kindergartens mit Gemeinschaftshaus in Aich keine optimalen Ergebnisse im Hinblick auf Kosten und Nutzbarkeit erwarten lässt, wird die Sanierungsvariante nicht weiterverfolgt.
3. Die von der Stiftung Kinderhilfe vorgelegte Konzeptstudie für die Neuerrichtung mit einer integrierten Planung für HPT, Kindergarten und Gemeinschaftszentrum wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzung im Rahmen eines Erbbaurechts für das städtische Grundstück zu prüfen und möglichst mit einem Fest- bzw. Maximalpreisangebot für den städtischen Kindergarten und das Gemeinschaftszentrum zur Entscheidung vorzulegen.

5. Für die Nachnutzung des bisherigen Standorts sowie die westlich angrenzende Bebauung und des öffentlichen Spielplatzes sollen unter Einbeziehung der Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung Optionen erarbeitet werden.

Referent/in		Prof. Dr. Wollenberg	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die Situation des Kindergartens Aich war bereits mehrfach Gegenstand von Beschlüssen in verschiedenen Ausschüssen:

05.07.2021: ISJS, Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen und Anbau Verteilerküche am bestehenden Kindergarten Aich – Errichtung einer Kindergartengruppe im Verwaltergebäude Puch

30.03.2023: ISJS, Kindergarten Puch – Standortsuche

09.05.2023: HFA, Kindergarten Puch – Standortsuche

09.01.2024: HFA, Vorstellung der Machbarkeitsstudien für Kindergärten in Aich / Puch

Dazu kann im Ergebnis festgehalten werden:

Die im ISJS beschlossene Variante konnte wegen der hohen Kaufpreisforderung der Immobilien Freistaat Bayern für das Grundstück mit Verwaltergebäude (Bj. 1919!) und der Kosten für die erforderliche Bestandssanierung zur Nutzung als Kindergarten nicht weiterverfolgt werden.

Anderweitige Grundstücke in Puch waren nicht verfügbar.

Zur Umsetzung der Beschlusslage (Neubau zweigruppiger Kindergarten in Aich) wurden hinsichtlich des Grundstücks am Pucher Weg Ende letzten Jahres Gespräche mit der Stiftung Kinderhilfe geführt.

Zwischenzeitlich hat sich auch durch die neue Demografiestudie und die darauf aufbauende Bedarfsermittlung für die Kindertageseinrichtungen eine neue Situation ergeben, da in Aich und Puch nur noch der Bedarf für einen eingruppigen Kindergarten besteht, vgl. ISJS v. 11.03.2025.

Nach Auffassung des städtischen Immobilienmanagements ist die aktuelle Beschlusslage, einen Neubau am Ortsrand von Aich zu errichten, gegenüber einer Sanierung am bestehenden Standort mit Anbau diverser Räumlichkeiten noch immer deutlich zu bevorzugen. Eine Sanierung würde die aktuellen Problemstellungen wie unter anderem mangelnde Parkmöglichkeiten, Nutzerkonflikte des öffentlichen bzw. Kindergartenspielfeldes, fehlende Außenfläche für Gemeinschaftsveranstaltungen, schlechte Raumaufteilung und Energiestandards nicht beheben.

Gleichzeitig sind die Kosten bei Sanierungen im Bestand ohne tiefergehende Zustandserhebung nur grob zu ermitteln und mit einem höheren Risiko zu bewerten.

Für die Stiftung Kinderhilfe besteht die Notwendigkeit, einen Neubau für ihre vier bestehenden heilpädagogischen Kindergartengruppen zu errichten. Die Räumlichkeiten in der städtischen Containeranlage in Aich sowie im ehemaligen Kinderhort am Niederbronner Platz werden nicht mehr langfristig zur Verfügung stehen. Bereits im Zusammenhang mit der Erweiterung der Philip-Weiß-Schule war eine Beteiligung der Stiftung geprüft, auf Grund der Bau- und Grundstückskosten im Stadtzentrum aber letztlich verworfen worden.

Die Stiftung Kinderhilfe will daher diese sowie evtl. eine zusätzliche HPT-Gruppe auf dem städtischen Grundstück am Ortsrand von Aich errichten und bietet an eine städtische Kindergartengruppe sowie das Gemeinschaftshaus Aich mit zu errichten. Für das Gesamtprojekt aus 1 Stadt-Kindergartengruppe + 4 Kinderhilfe-HPT-Gruppen + „Veranstaltungsforum“ + Gemeinschaftsräumen und -technik wird ein Kostenrahmen von knapp 10 Mio. Euro angesetzt.

Dabei wurde entsprechend der Vorgaben der RL-Bau wurde zwar der Regionalfaktor angesetzt und die Indizierung der Baupreise bis Q1/2024 vorgenommen, jedoch keine prognostische Indexierung auf die Realisierungszeit und keine Risikokosten angesetzt.

Aus den BKI-Kostenkennwerten ergibt sich eine Spanne (bei Ansatz der jeweiligen Extremwerte) von 8,57 Mio. bis 12,90 Mio. Euro. Der vom Architekten empfohlene Ansatz eines Mittelwerts aus BRI- und BGF-Wert entspricht seinen Erfahrungswerten und ist plausibel.

Für die Stadt würden lt. Studie Gesamtkosten (eingruppiger Kindergarten, Gemeinschaftshaus in Form einer großen Turnhalle mit Bühne, Küche und Toiletten sowie öffentlicher Spielplatz) in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro entstehen:

Kindergarten:	1,8 Mio.
Gemeinschaftszentrum:	0,9 Mio.
Gemeinsame Anl. (Erschl., Technik, etc.):	0,8 Mio.

Aus der Spanne der BKI-Kostenkennwerte ergibt sich hier eine Bandbreite von 2,87 Mio. bis 4,16 Mio. Euro.

Nachdem lt. Machbarkeitsstudie für die Sanierung vergleichbare Kosten wie für den Neubau am Ortsrand entstehen würden sollte wegen der schlechteren Nutzbarkeit die Sanierungsoption nicht weiterverfolgt werden.

Entgegen bisherigen Informationen ist auch ein Ersatzneubau grundsätzlich förderfähig nach Art. 10 FAG. Dazu sind jedoch sämtliche Vorgaben der entsprechenden Zuwendungsrichtlinie, insbesondere zur Anwendung des Vergaberechts einzuhalten. Dies sicherzustellen bedarf fachkundiger anwaltlicher Beratung. Parallel ist zu klären, ob die synergetische Nutzung von Räumen für die Verpflegung, der Personal-WCs und des Mehrzwecksaals auch aus Sicht der Kindertagesstättenaufsicht möglich und am Ende förderfähig ist. Die Stiftung Kinderhilfe erhält für die Errichtung der HPT-Plätze keine öffentliche Investitionsförderung, sondern der Bezirk Oberbayern finanziert die spätere Nutzung der Einrichtung (inkl. Abschreibungen auf die Investitionskosten). Die Eltern der Kinder tragen die Kosten für das Mittagessen ihrer Kinder.

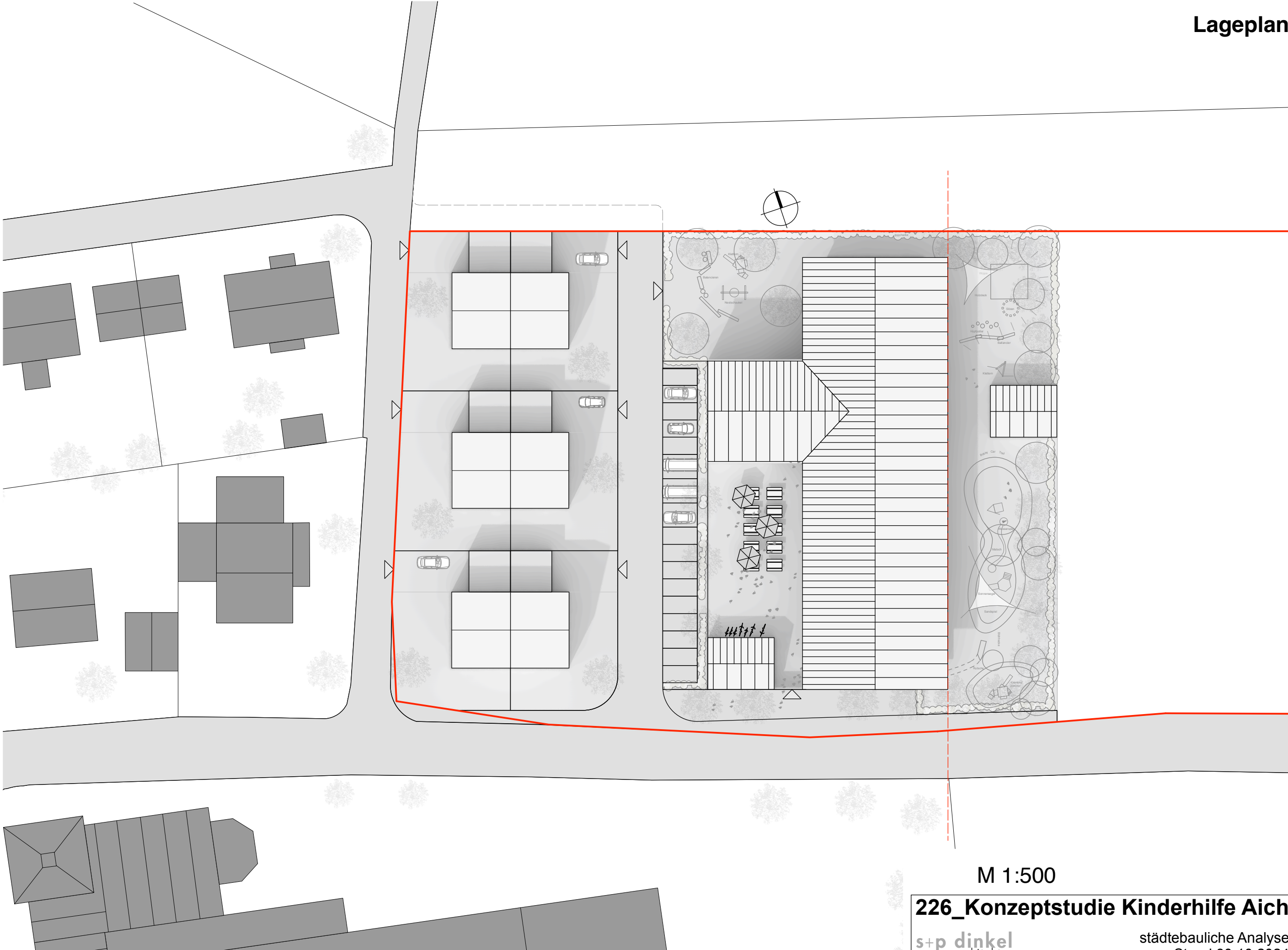
Das Grundstück würde nach Abstimmung mit der Stiftung Kinderhilfe auf Erbbau-rechtsbasis zur Verfügung gestellt werden. Auf Vermittlung und mit Begleitung des Rechtsamts wird zur Erarbeitung der entsprechenden Verträge die Kanzlei Zöpfl Rechtsanwälte, Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Baurecht und Architektenrecht sowie Vergaberecht beauftragt; ein erstes Gespräch ist für den 06.03.2025 terminiert.

Westlich der Kindertageseinrichtung könnte Wohnbebauung realisiert werden. Auch das Grundstück auf dem momentan der Kindergarten und das Gemeinschaftshaus untergebracht sind, könnte einer zukünftigen Wohnnutzung zugeführt werden und damit die Verlagerung teilweise refinanzieren.

07.02.2025

Konzeptstudie Kindergarten Aich







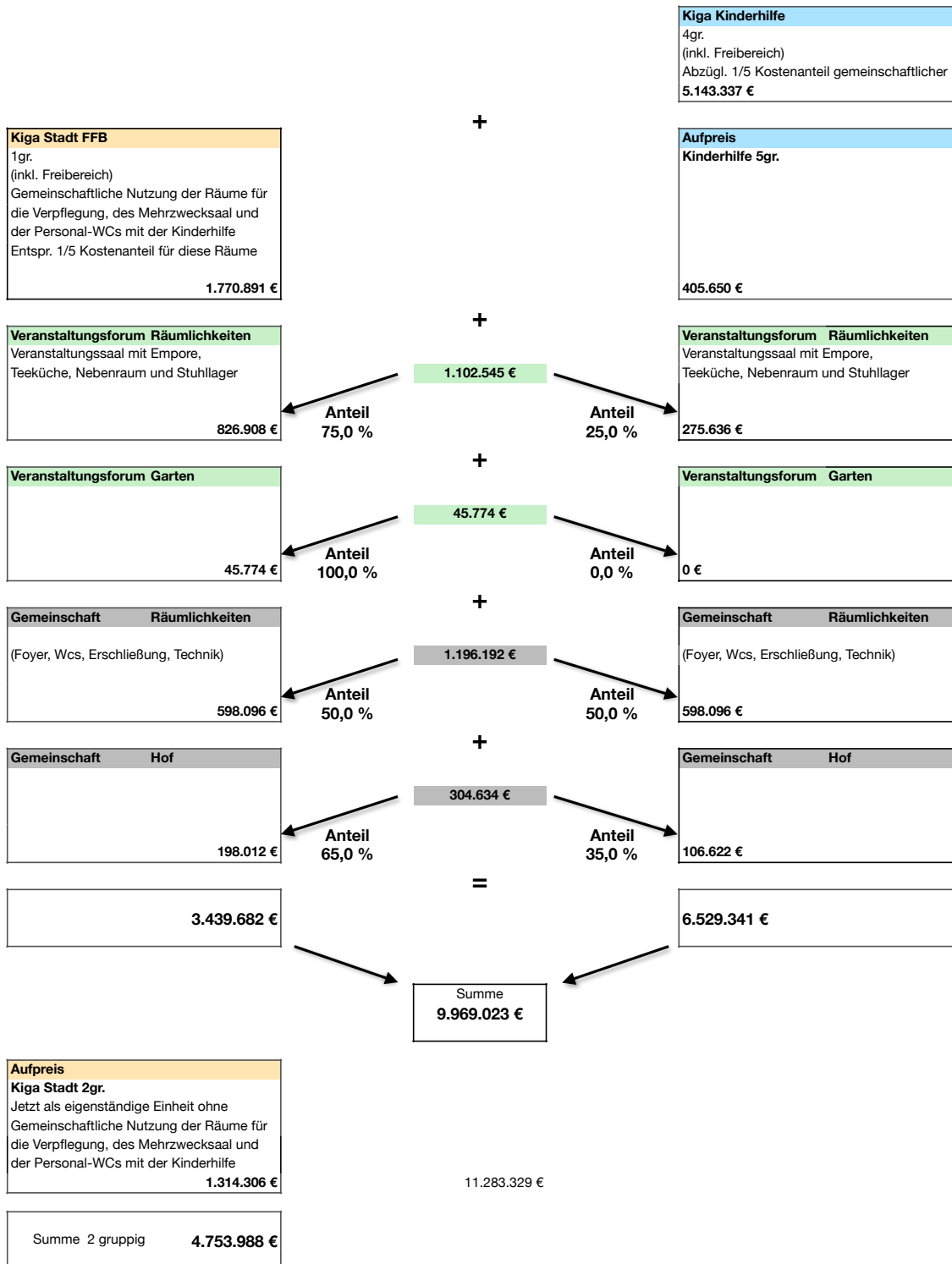


6. **Kostenrahmen, brutto mit Anteilssätzen:**

Nebenkosten werden
anteilig umgerechnet

Stadt FFB

Kinderhilfe



aufgestellt von s+p dinkel Architektur GmbH am 07.02.2025

Kindergarten Aich - Konzeptstudie

Brucker Straße (Ecke Pucher Weg), 82256 Aich

1. Grundstücksanteil, ca.: 3.845,00 m²

2. Grundlage

Das Gesamtbudget wird über Vergleichskosten des BKI (Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammer) ermittelt.

Es werden 4 Bereiche unterschieden: Multifunktionssaal, Kiga Stadt FFB und Kiga Kinderhilfe (jeweils mit Aufpreis für eine zusätzliche Gruppe) und Gemeinschaftsbereiche.

Abschätzung jeweils nach Bruttorauminhalt und Bruttogeschossfläche.

Die Freianlagen sind nach gleichem Prinzip aufgeteilt.

Die Kubatur des Gebäudes beschreibt in der prinzipiellen Anordnung den Stand vom 08.11.2024 der Studie.

Der eingruppige Kindergarten der Stadt FFB nutzt die Räume für die Verpflegung, den Mehrzwecksaal und die Personal-WCs der Einrichtung Kinderhilfe mit.

Die Fläche bemisst sich ca. auf 150qm (65qm Küche, 65qm MZR, 20qm Personal). In den Kostenangaben sind dafür 1/5 der entsprechenden Kosten zugewiesen.

3. Gebäudekennwerte:

			<i>zugehörige Freianlagen</i>
Veranstaltungsforum	BRI:	1.166,5 m ³	
	BGF:	214,0 m ²	469 m ²
Kiga Stadt FFB (1-gruppig)	BRI:	1.440,0 m ³	
	BGF:	300,0 m ²	630 m ²
Aufpreis Kiga FFB 2-gruppig	BRI:	1.134,0 m ³	
	BGF:	324,0 m ²	
Kiga Kinderhilfe (4-gruppig)	BRI:	4.646,0 m ³	
	BGF:	1.138,0 m ²	840 m ²
Aufpreis Kinderhilfe 5-gruppig	BRI:	350,0 m ³	
	BGF:	100,0 m ²	
Gemeinschaft	BRI:	1.129,3 m ³	
	BGF:	269,0 m ²	1.135 m ²
SUMME	BRI:	9.865,8 m ³	
	BGF:	2.345,0 m ²	3.074 m ²

4. Kostenkennwerte:

Standardeinordnung nach BKI (Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammer):
 Kostengruppe 300+400 nach DIN 276, inkl. 19% MWSt, Stand 2022
 (Berücksichtigt wurde der Regionalfaktor FFB 1.281. Baupreisindizierung von Q1/2024)

Kindergarten (eingeordnet in Kindergarten nicht unterkellert, mittlerer Standard):

		empfohlener Ansatz:	
mittlerer Standard	788 bis 1.134 €/m3 BRI	900 €/m3	Für die weitere Berechnung
mittlerer Standard	2.876 bis 5.041 €/m3 BGF	3.500 €/m2	Wird der Mittelwert aus BRI- und BGF-Wert angesetzt

Multifunktionssaal und Gemeinschaft (Einordnung Gemeindezentrum):

		empfohlener Ansatz:	
mittlerer Standard	756 bis 1.114 €/m3 BRI	900 €/m3	Für die weitere Berechnung
mittlerer Standard	2.889 bis 4.157 €/m3 BGF	3.400 €/m2	Wird der Mittelwert aus BRI- und BGF-Wert angesetzt

Aussenanlagen:

	empfohlener Ansatz:
Freibereiche Kindergarten/Spiel	260 €/m2
Hoffläche mit Parkplätzen	220 €/m2
Garten Multifunktionssaal	80 €/m2

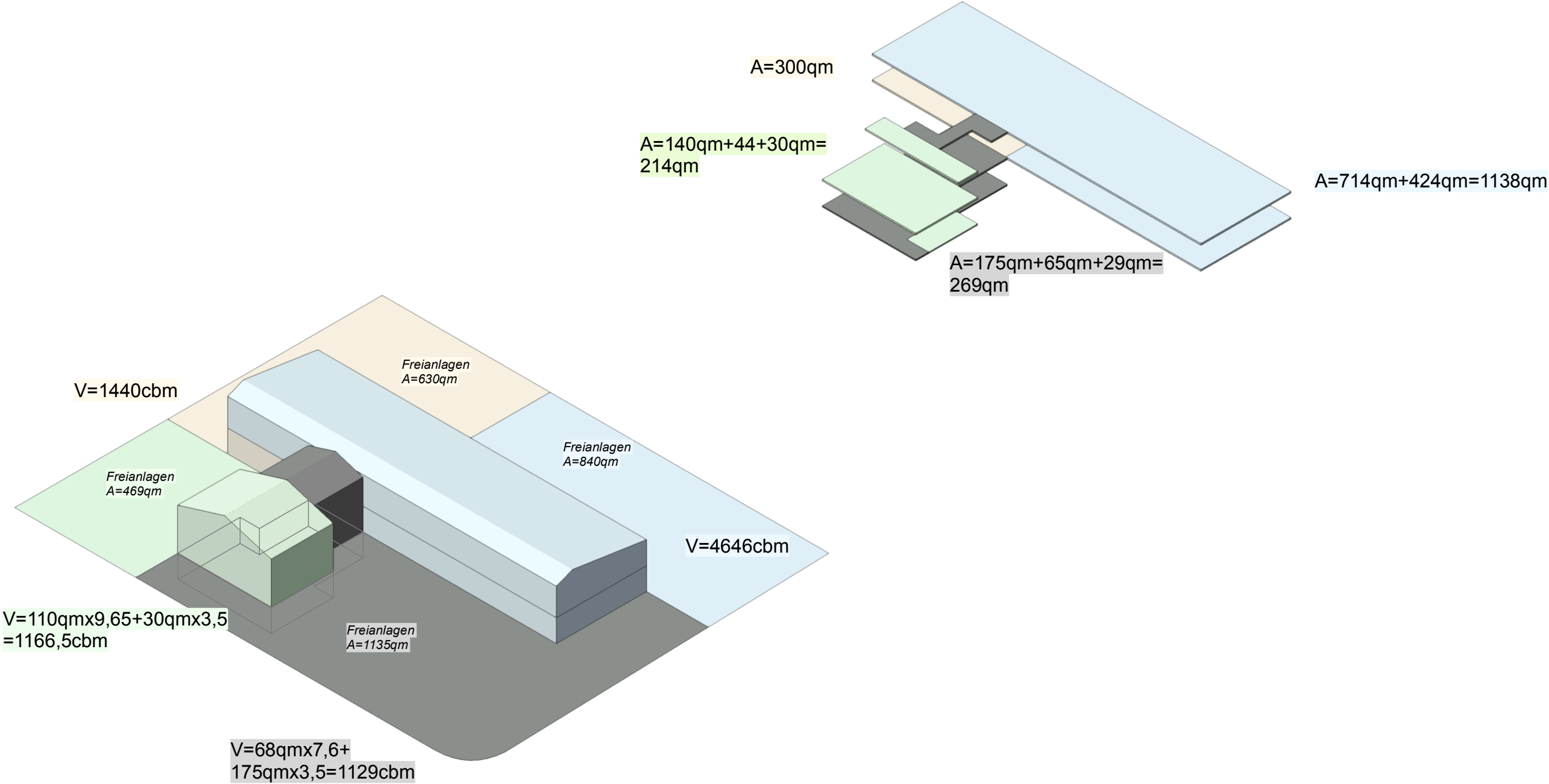
5. Kostenrahmen, brutto nach Kostengruppen:

			Veranstaltungsforum	Kiga Stadt FFB	Aufpreis	Kiga Kinderhilfe	Aufpreis	Gemeinschaft
			(inkl. Garten)	1gr. (inkl. Freibereich)	Kiga Stadt 2gr.	4gr. (inkl. Freibereich)	Kinderhilfe 5gr.	(Foyer, Keller, Erschließ., Hof)
KG 100	Grundstück	kein Ansatz	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
KG 200	Herrichten, Erschließen	Schätzung	15.000 €	15.000 €	0 €	15.000 €	0 €	15.000 €
KG 300-400	Reine Baukosten - Gebäude		888.725 €	1.272.750 €	1.077.300 €	3.982.450 €	332.500 €	965.485 €
KG 500	Aussenanlagen		37.520 €	163.800 €	0 €	218.400 €	0 €	249.700 €
KG 600	Ausstattung, Kunstwerke	kein Ansatz	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
KG 700	Baunebenkosten		207.074 €	319.341 €	237.006 €	927.487 €	73.150 €	270.641 €
Gesamt			1.148.319 €	1.770.891 €	1.314.306 €	5.143.337 €	405.650 €	1.500.826 €
					Nicht angesetzt!			

SUMME, brutto:

KG 100	Grundstück	0 €
KG 200	Herrichten, Erschließen, Abbruch Bestand	60.000 €
KG 300-400	Reine Baukosten - Gebäude	7.441.910 €
KG 500	Aussenanlagen	669.420 €
KG 600	Ausstattung, Kunstwerke	0 €
KG 700	Baunebenkosten	1.797.693 €
Gesamt		9.969.023 €

aufgestellt von s+p dinkel Architektur GmbH am 07.02.2025



M 1:500

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3505/2025

64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Errichtung eines gemeinsamen Tierheims im Landkreis Fürstenfeldbruck; Grundsatzbeschluss			
TOP - Nr.		Ö 5	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	24.02.2025	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	12.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Die Bemühungen der Gemeinde Maisach um einen Standort für ein gemeinsames Tierheim werden begrüßt.
2. Vorbehaltlich der weiteren Konkretisierung der Kosten sowie von Zuschüssen und der Beteiligung weiterer Kommunen erklärt die Stadt Fürstenfeldbruck die Bereitschaft zum Abschluss einer Zweckvereinbarung für ein gemeinsames Tierheim im Landkreis Fürstenfeldbruck.

Referent/in		Prof. Dr. Wollenberg	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die bestehenden Einrichtungen in Maisach und Fürstenfeldbruck sind sowohl räumlich über der Kapazitätsgrenze als auch baulich in einem schlechten Zustand und die Vereine sind an der Grenze der Belastbarkeit angelangt. Die Aufnahme weiterer Tiere ist nicht mehr gewährleistet.

Laut Aussage der Tierschutzvereine werden pro Jahr ca. 500 Tiere abgegeben.

Dr. Merk vom Veterinäramt weißt schon seit Jahren auf die Unterversorgung hin.

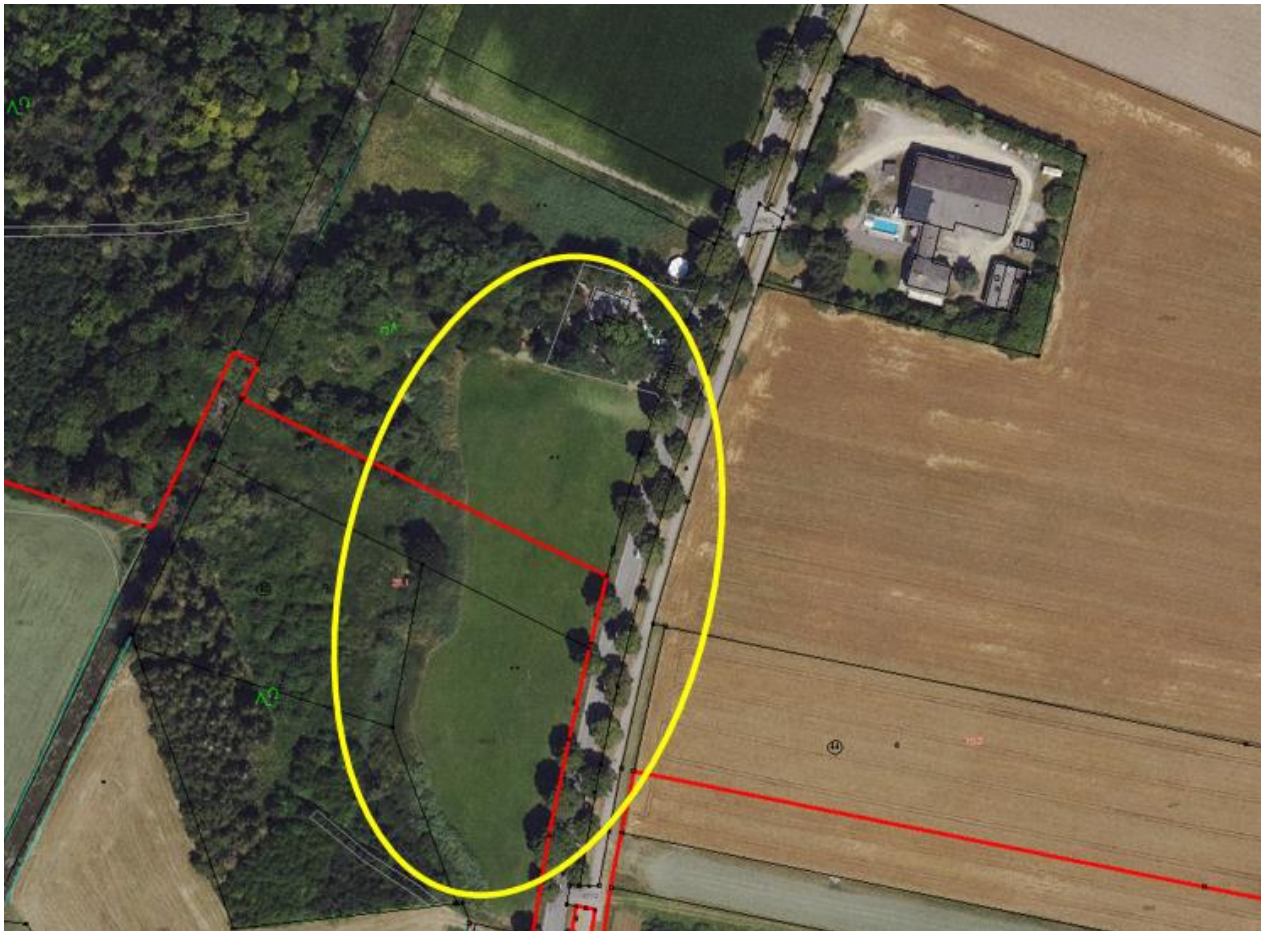
Die Fraktionen im Kreistag haben sich mehrfach mit dem Thema beschäftigt, alle Fraktionen haben sich für eine Verbesserung der Situation ausgesprochen. Die Landkreisverwaltung wurde daher beauftragt, ein geeignetes Grundstück für ein Tierheim zu suchen.

Nach erfolgloser Suche und einiger Zeit erklärte der Landkreis, dass er für das Thema nicht zuständig sei. Das Thema sei eine Pflichtaufgabe der Kommunen im Rahmen des Ordnungsrechts.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 05.03.2024 stellte der Verein Tierfreunde Brucker Land e.V. ein Konzept für eine mögliche Nachnutzung des Reitstalls am Kloster Fürstenfeld als Tierheim vor. Die Variante wurde mit 7:8 Stimmen abgelehnt und die Verwaltung beauftragt mit den Vereinen und Beteiligten, sowie dem Landratsamt, auch hinsichtlich einer möglichen Kostenbeteiligung, eine mögliche Zusammenarbeit bzw. Kooperationen der Tierheime zu eruieren.

Die Koordinierung wurde von Herrn Bürgermeister und Kreisvorsitzenden des Bayer. Gemeindetags Seidl übernommen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Maisach bereits beschlossen eine Fläche von ca. 6.000 m² neben der bestehenden Tierauffangstation auf Erbpachtbasis zur Verfügung zu stellen. Der Standort ist nach ersten Abstimmungen mit Wasserwirtschaftsamt, Straßenbauamt und Kreisbauamt auch genehmigungsfähig.



Möglicher neuer Standort des Tierheims

Nach Auskunft des Bayer. Tierschutzbundes sind die Einrichtungen in Erding und Ebersberg größtmäßig vergleichbar und basierend auf den dortigen Erfahrungswerten wird der Kostenrahmen derzeit – noch ohne konkrete Planung – auf ca. 1,5 Mio. Euro geschätzt.

Die Investition soll sowohl über Spenden wie eine Umlage der beteiligten Kommunen im Rahmen einer Zweckvereinbarung finanziert werden. Bei einem (angenommenen) Spendenaufkommen von 500 kEuro wären also 1 Mio. Euro bzw. gut 4,50 Euro / Ew. von den Städten und Gemeinden aufzubringen.

An den laufenden Kosten des Betriebs durch einen Träger würde sich der Landkreis über den Tierschutzfond mit 0,30 / Ew. beteiligen.

Die Rückmeldungen aller Kreiskommunen und die weiteren Schritte sollen in der Kreisversammlung des Gemeindetags am 13. Mai 2025 beraten werden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3479/2025

64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Haushaltsplanung 2026 ff.			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	06.02.2025	
Verfasser		Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Entscheidung	12.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 soll ein Doppelhaushalt erstellt werden.
2. Innerhalb der beiden Jahre des Doppelhaushalts sollen die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ganz für übertragbar erklärt werden.
3. Für den Doppelhaushalt soll erneut ein Eckwertebeschluss erarbeitet und zur Beschlussfassung im Mai vorgelegt werden.

Referent/in		Prof. Dr. Wollenberg	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit dem Jahr 2025 geht die Stadtverwaltung zum ersten Mal in das zweite Jahr eines Doppelhaushalts.

Die bisherigen Rückmeldungen sowohl aus den Amtsleitungen wie auch aus einzelnen Sachgebieten und auch die Einschätzung der Kämmerei zum Doppelhaushalt sind dabei sehr positiv. Insbesondere die durch den Wegfall der „vorläufigen Haushaltsführung“ nach Art. 69 GO („haushaltslose Zeit“) bedingte Sicherheit bei der Haushaltsbewirtschaftung wird neben der Reduzierung der Planungsbürokratie als Erleichterung und Gewinn empfunden. Durch die Nutzung der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets auf Sachgebiets- bzw. Amtsebene wird auch 2025 sichergestellt, dass alle erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und für Investitionen geleistet werden können.

Auf Grund der – durch Haushaltskonsolidierung und Umstellung auf Doppik 2.0 bedingten – späten Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushalts kam es im Ergebnishaushalt zu gewissen Einsparungen. Aus verschiedenen Sachgebieten erfolgten daher Anfragen auch die Ansätze im Ergebnishaushalt in das neue Jahr übertragen zu können. Nachdem es hierzu gem. § 21 Abs. 2 KommHV-Doppik erforderlich ist, die Übertragbarkeit zu „erklären“, also im Haushaltsplan festzulegen, mussten entsprechende Anfragen abgelehnt werden. Für den kommenden Doppelhaushalt sollte diese Möglichkeit jedoch vorgesehen werden, weil die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Mittelfristig wäre die weitere Reduzierung von Planansätzen daher ein wünschenswertes und realistisches Szenario, um weitere „Luft“ aus dem Ergebnishaushalt zu bekommen.

Dabei muss jedoch schon konstatiert werden, dass diese „Luft“ bereits deutlich reduziert wurde, so wurden bei einem Ansatz von 18,1 Mio. Euro für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2024 16,4 Mio. Euro benötigt. Die im Rahmen des Jahresabschlusses noch auszugleichenden „Globalen Minderaufwendungen“ von 2,0 Mio. Euro können allein aus dieser Position also nicht mehr ausgeglichen werden. Nach aktuellem Stand bzw. Prognose stehen jedoch auch bei den Personal- und Transferaufwendungen noch ausgleichsfähige Minderaufwendungen zur Verfügung.

Insgesamt liegen die für den Jahresabschluss 2024 prognostizierten Abweichungen bei den Erträgen bei + 2,95 % und bei den Aufwendungen bei -3,36 % – angesichts eines Volumens von jeweils über 100 Mio. Euro nahezu eine „Punktlandung“ unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips bei der Planung.

Auf Grund der positiven Erfahrungen schlägt die Verwaltung vor, auch den kommenden Haushalt als Doppelhaushalt für 2026 und 2027 zu erarbeiten.

Für einen einjährigen Haushalt spricht dabei allenfalls, dass der neu gewählte Stadtrat mit einer eventuell neuen Verwaltungsspitze schneller andere Prioritäten im Haushalt 2027 setzen könnte. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass nur etwa ca. 5 % des Ausgabevolumens einigermaßen direkt beeinflussbar sind, der weit überwiegende Teil (Personal, Kreisumlage, Gebäudebewirtschaftung, etc.) sind bereits determiniert.

Gleichzeitig bieten sich auch durch den flexiblen Haushaltsvollzug mittels Budgets Möglichkeiten anderer Priorisierungen.

Zeitlicher Ausblick:

Die Stadtratssondersitzung zum Beschluss des Haushalts wurde bereits auf den 15.12.2025 festgelegt, im Oktober (Ergebnishaushalt) und November (Finanzhaushalt) wird sich der Haupt- und Finanzausschuss vorab mit den Entwürfen beschäftigen.

Angesichts der Wirtschaftslage („IHK: Schwerste Krise seit 1949“, Tagblatt vom 06.02.2025), der weiteren Entwicklung bei der Kreisumlage und der laufenden Tarifverhandlungen (Forderung: acht Prozent, mindestens aber 350 Euro mehr monatlich für Entgelterhöhungen) dürfen wir dabei eine überaus anspruchsvolle Aufgabe beim Haushaltsausgleich erwarten.

Erste konkretere Zahlen werden wir im Rahmen eines Eckwertebeschlusses – soweit gewünscht und unter Ziff. 3 beschlossen – im Mai vorlegen.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3478/2025

64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Freiwillige Kulturförderung gemäß den Kulturrichtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		310/2#2025	Erstelldatum	06.02.2025	
Verfasser		Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB: Abzeichnung 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung/ Entscheidung	12.03.2025	Ö
2	Kultur- und Werkausschuss		Entscheidung	18.03.2025	Ö

Anlagen:	1) Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung der Kultur mit Anlage 1 Stand 01.01.2019 2) Neue Anlage 1 Stand 01.07.2025 (als Entwurf)
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die Änderung der Anlage 1 zu den Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung der Kultur.

Referent/in	Klemenz, Dr. / C		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Jäger / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand lt. Beschlussvorschlag			jährlich	max. 13.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				
Folgekosten	Jährlicher Mehraufwand			max. 13.000 €

Sachvortrag:

Im Jahr 2018 wurde durch den Arbeitskreis "Neue Kulturrichtlinien" mit Stadträten und Verwaltung die seit dem 01.01.2019 geltende Richtlinie der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zur Förderung der Kultur (Kulturrichtlinien) in mehreren Sitzungen erarbeitet. Dabei wurden auch die Vereine mit einbezogen und versucht eine gerechte Lösung für alle Vereine zu finden. Die neue Richtlinie hat auf beiden Seiten, Vereine und Verwaltung, eine Vereinfachung mit sich gebracht.

Nach vielen Jahren der erfolgreichen Anwendung, auch in der Corona Pandemie, ist es nun an der Zeit, diese Richtlinien zu überprüfen.

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzept 2024/2025 wurden für diese beiden Jahre die Investitionszuschüsse in Höhe von 10.000. € ausgesetzt.

Einige Kulturvereine stemmen viele Veranstaltungen im Jahr, dieses Engagement soll sich nun widerspiegeln. Die bisher begrenzte Anzahl an zuschussfähigen Veranstaltungstage von 2 pro Jahr wird um einen Veranstaltungstag erhöht und der Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum auf den Stadtsaalhof ausgeweitet.

Die Anträge für das Jahr 2025 liegen bereits seit September 2024 vor. Die Vereine werden entsprechend bei der kommenden Bescheid Erteilung für 2025 informiert und können so für das 2. Halbjahr 2025 ihre Anträge ggfls. erweitern.

Die Bezuschussung weiterer Veranstaltungen hat einen jährlichen Mehraufwand von ca. 13.000 € zur Folge.

Richtlinien der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck zur Förderung der Kultur (Kulturrichtlinien)

0. PRÄAMBEL	2
I. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	2
II. FÖRDERARTEN	3
1. JUGENDFÖRDERUNG	3
2. VERANSTALTUNGSFÖRDERUNG	3
3. MIETKOSTENZUSCHUSS IM VERANSTALTUNGSFORUM	4
4. PROJEKTFÖRDERUNG	4
5. INVESTITIONSFÖRDERUNG	4
6. WERT DER FREIEN NUTZUNG	4
III. INKRAFTTRETEN	5

0. Präambel

Die Förderung der Kultur durch den Staat und die Kommunen ist als Staatsziel in Art. 140 der Verfassung des Freistaates Bayern verankert. Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern enthält die Förderung der Kultur als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck betrachtet die örtlichen Vereine als wesentliche Träger des heimatgeschichtlichen und kulturellen Lebens in der Stadt. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des laufenden Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag diese Einrichtungen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderung.

Folgende Arten kultureller Förderungen sind vorgesehen:

- 1. Jugendförderung
- 2. Veranstaltungsförderung
- 3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum
- 4. Projektförderung
- 5. Investitionsförderung
- 6. Wert der freien Nutzung

I. Fördervoraussetzungen

I.1 Gefördert werden kulturelle Vereine und Kulturstiftungen deren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Fürstenfeldbruck liegt, für Projekte in Fürstenfeldbruck, die öffentlich zugänglich sind.

Gefördert werden ausschließlich öffentliche Kulturveranstaltungen insbesondere von Chören, Orchestern, Tanz- und Theater-, Musik-, Brauchtums-, Zeitgeschichts-, Kunst-, Literatur-, Kinderkultur- und Jugendkultur- sowie Faschings- und Kleinkunstvereinen.

Kulturelle Vereine im Sinne von Satz 1 sind:

- Eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen, deren Satzungs- bzw. Stiftungszweck hauptsächlich eine kulturelle Betätigung beinhaltet.
- Andere, kulturelle Zusammenschlüsse, die vom Kultur- und Werkausschuss im Einzelfall als förderungswürdig betrachtet werden, wobei insbesondere gewürdigt wird, wenn neuartige und spartenübergreifende Projekte durchgeführt werden.

I.2 Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Fürstenfeldbruck. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Höhe der geltenden Zuschüsse ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Höhe der jeweiligen Förderungen und Pauschalzuschüsse (Anlage 1) wird in regelmäßigen Abständen durch den Kultur- und Werkausschuss modifiziert.

I.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmittel, eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuwendungskürzung bleibt vorbehalten. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber Antragstellenden ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes sowie dessen Rechtskraft sowie der

Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers. Vorschüsse werden grundsätzlich nicht geleistet. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.

I.4 Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung sowie weitere Einnahmen (z.B. aus Spenden, Eintritte etc.) des Antragstellenden voraus.

I.5 Anträge sind bis zum **15. September** für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Fürstenfeldbruck (Finanzverwaltung), mit dem dafür vorgesehenen Formblatt und dem Nachweis der Gemeinnützigkeit einzureichen.

Der Antrag muss notwendige Angaben über die Antragstellenden, eine ausführliche Projektbeschreibung, einen Finanzierungsplan (inklusive Einnahmen), bei Anträgen auf Investitionszuschüsse den Haushalts-/Wirtschaftsplan, sowie den Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung enthalten und vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unterzeichnet sein.

Die Stadt Fürstenfeldbruck behält sich vor, bei dem Antragstellendem weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, können grundsätzlich keine Förderung erhalten.

Bei erstmaliger Antragstellung sind dem Antrag Satzung, Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Nachweis der Gemeinnützigkeit), Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Vereins des letzten Jahres beizulegen. Satzungs- und Vorstandschaftsänderungen sind der Stadt unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

I.6 Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

I.7 Zuschüsse, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden oder die aufgrund von falschen Angaben gewährt werden, können in voller Höhe zurückgefordert werden.

Dies gilt auch für den rückwirkenden Wegfall der Gemeinnützigkeit. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre.

II. Förderarten

1. Jugendförderung

Auf Antrag erhalten kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 für ihre Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung pro Jugendlichen (Anlage 1). Der Nachweis erfolgt anhand einer Mitgliederliste Stand **30.06.** des Antragsjahres für das Folgejahr.

2. Veranstaltungsförderung

2.1 Auf Antrag erhalten kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 für ihre Veranstaltungen und Beteiligungen an Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck einen Pauschalzuschuss (Anlage 1).

2.2 Auf Antrag erhalten Theater im Sinne der Ziffer I.1 für Aufführungen im Stadtgebiet einen Pauschalzuschuss für Neuinszenierungen (Anlage 1).

3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum

3.1 Auf Antrag erhalten kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 einen Mietkostenzuschuss für die Anmietung eines Veranstaltungssaales im Veranstaltungsforum Fürstenfeld (Anlage 1).

3.2 Dauermietverhältnisse mit dem Veranstaltungsforum Fürstenfeld können ebenfalls bezuschusst werden (Anlage 1).

4. Projektförderung

4.1 Kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 können auf Antrag für besondere Veranstaltungen eine Projektförderung erhalten (Anlage 1).

4.2 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Projektförderung trifft der Oberbürgermeister/ Kultur- und Werkausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates.

5. Investitionsförderung

5.1 Kulturelle Vereine im Sinne der Ziffer I.1 können auf Antrag für Anschaffungen oder Erneuerungen über 250 EUR netto (Schwellenwert für Anlagevermögen) eine Investitionsförderung erhalten (Anlage 1).

5.2 Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Investitionsförderung trifft der Oberbürgermeister/ Kultur- und Werkausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates.

5.3 Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung (einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder -leistung) besteht.

5.4 Die vollständige Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises.

5.5 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt eine Rückforderung der Zuwendung vor.

6. Wert der freien Nutzung

Kulturellen Vereinen im Sinne der Ziffer I.1 wird in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit eine mietfreie Raumnutzung zur Verfügung gestellt. Betriebs- und Nebenkosten sind aus Eigenmitteln des Vereins zu bezahlen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Regelungen zur Kulturförderung sowie Beschlüsse des Kultur- und Werkausschusses.

Fürstenfeldbruck, 20. Dezember 2018



Erich Raff
Oberbürgermeister

1. Jugendförderung

Für jedes jugendliches Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr
erhält der Verein eine Pauschale von
unabhängig vom Wohnort des Jugendlichen
keine Begrenzung auf Maximalförderung
Nachweis durch Mitgliederliste Stand 30.06. des Vorjahres

pro Kopf

50 €

2. Veranstaltungsförderung

Veranstaltungen
bis zu maximal **insgesamt 3** im Jahr

max. 3 eigene Veranstaltungen
max. 3 Beteiligungen

500 €

200 €

Veranstaltungszuschuss Klosterkirche
maximal 1 Veranstaltung im Jahr

max. 1 Veranstaltung

1.500 €

Theater
bis zu maximal 5 im Jahr

Neuinszenierung

1.800 €

3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum

Mietzuschuss im großen Saal, inklusive aller sonstigen Leistungen
Mietzuschuss übrige Veranstaltungsräume, unabhängig der gebuchten Einzelposten
maximal 2 Veranstaltungstage im Jahr

max. pro Veranstaltungstag
max. pro Veranstaltungstag
max. pro Veranstaltungstag
max. pro Veranstaltungstag

Stadtsaal
kleiner Saal
Säulensaal
Vortragsraum

1.500 €

1.250 €

750 €

300 €

Dauermietverhältnisse im Veranstaltungsforum
Dauermietern wird 50 % der Nettogrundmiete erstattet

50% der tatsächlichen Aufwendungen

In besonderen Ausnahmefällen ist eine Bezuschussung von anderen Räumlichkeiten außerhalb des Veranstaltungsforums möglich

50% der tatsächlichen Aufwendungen

4. Projektförderung

insgesamt für alle Antragsteller

Besondere Projekte bis zu maximal 1 x im Jahr

Entscheidung OB/KWA

anteilmäßig nach Antragseingang

5. Investitionsförderung

insgesamt für alle Antragsteller

Besondere Investitionen bis zu maximal 1 x im Jahr
Die Mittel sind im Finanzhaushalt auszuweisen. Im Zuwendungsbescheid für Investitionsförderungen ist eine Zweckbindungsfrist vorgegeben (mind. 5 Jahren bei Musikinstrumenten etc., bei Baumaßnahmen etc. nach Einzelfallprüfung bis zu 25 Jahre)- über SG 23-

Entscheidung OB/KWA

anteilmäßig nach Antragseingang

6. Wert der freien Nutzung

Raumnutzung kultureller Vereine in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit - über SG 24-

Entwurf-Anlage 1 zu den Kulturrichtlinien		Stand 01.07.2025	
1. Jugendförderung			
Für jedes jugendliches Vereinsmitglied bis zum 18. Lebensjahr erhält der Verein eine Pauschale von	pro Kopf		50 €
unabhängig vom Wohnort des Jugendlichen			
keine Begrenzung auf Maximalförderung			
Nachweis durch Mitgliederliste Stand 30.06. des Vorjahres			
2. Veranstaltungsförderung			
Veranstaltungen/Beteiligungen	max. 3 eigene Veranstaltungen		500 €
bis zu maximal insgesamt 3 im Jahr	max. 3 Beteiligungen		200 €
Veranstaltungszuschuss Klosterkirche			
maximal 1 Veranstaltung im Jahr	max. 1 Veranstaltung		1.500 €
Theater	Neuinszenierung		1.500 €
bis zu maximal 5 im Jahr			
3. Mietkostenzuschuss im Veranstaltungsforum			
Mietzuschuss im großen Saal, inklusive aller sonstigen Leistungen	pro Veranstaltungstag	Stadtsaal	1.500 €
Mietzuschuss übrige Veranstaltungsräume, unabhängig der gebuchten Einzelposten	pro Veranstaltungstag	kleiner Saal	1.250 €
maximal 3 Veranstaltungstage im Jahr	pro Veranstaltungstag	Säulensaal	750 €
	pro Veranstaltungstag	Vortragsraum	300 €
	pro Veranstaltungstag	Stadtsaalhof	1.300 €
Dauermietverhältnisse im Veranstaltungsforum			
Dauermietern wird 50 % der Nettogrundmiete erstattet			50% der tatsächlichen Aufwendungen
4. Projektförderung			
Besondere Projekte bis zu maximal 1 x im Jahr	Entscheidung OB/KWA		insgesamt für alle Antragsteller
			anteilmäßig nach Antragseingang
5. Investitionsförderung			
Besondere Investitionen bis zu maximal 1 x im Jahr			insgesamt für alle Antragsteller
Die Mittel sind im Finanzhaushalt auszuweisen. Im Zuwendungsbescheid für Investitionsförderungen ist eine Zweckbindungsfrist vorzugeben (mind. 5 Jahren bei Musikinstrumenten etc., bei Baumaßnahmen etc. nach Einzelfallprüfung bis zu 25 Jahre)- über SG 24-	Entscheidung OB/KWA		anteilmäßig nach Antragseingang
6. Wert der freien Nutzung			
Raumnutzung kultureller Vereine in städtischen Gebäude nach Verfügbarkeit - über SG 24-			